

## Mietbedingungen der AUDITIV GmbH, Kassel

1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen, die von den Parteien auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen als verbindlich anerkannt werden. Die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes gilt als Anerkennung unserer Bedingungen, ungeachtet vorhergehender Einwendungen oder Widersprüche. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung.
2. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Die Kündigung des Mietverhältnisses ist nur zum Ende des Mietzeitraumes zulässig.
3. Die Miete beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät das Lager des Vermieters verläßt und endet an dem Tag, an dem das Gerät während der üblichen Geschäftsstunden bei dem Vermieter eintrifft. Die Gefahren an dem Mietgegenstand trägt in **jedem Falle der Mieter**, vom Verlassen unseres Lagers bis zum Wiedereintreffen in unserem Lager.
4. Der Mietpreis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Transport und Transportversicherung.
5. Der Mieter hat den Mietgegenstand in seinem Besitz zu belassen und mit eigenüblicher Sorgfalt zu verwahren. Den Mietgegenstand Dritten zu überlassen ist nicht gestattet. **Der Mieter haftet für den Untergang des Mietgegenstandes.**
6. Der Mieter hat den Mietgegenstand nicht mißbräuchlich und nur von Fachkräften in der von dem Vermieter vorgesehenen Weise entsprechend der Bedienungsanleitung zu benutzen. Jede andere Verwendung ist dem Mieter untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. Der Mieter hat dies zu ermöglichen.
7. Der Mieter hat die Instruktionen und Vorschriften des Herstellers und Vermieters genauestens zu befolgen. Der Mieter ist voll verantwortlich für alle Schäden, die mit und durch den Mietgegenstand entstehen.
8. Der Mieter hat bei Pfändung des Mietgegenstandes dem Vermieter unverzüglich das Pfändungsprotokoll nebst eidesstattlicher Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß die Pfändung den Mietgegenstand des Vermieters betrifft. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Hypothekengläubiger etc.) Rechte an dem Mietgegenstand geltend gemacht werden.
9. Firmenzeichen und Kennnummern usw. des Herstellers und Vermieters sind unverändert auf dem Mietgegenstand zu belassen.
10. Der Mieter hat den Mietgegenstand in gutem Zustand zu erhalten und den Verlust und Schäden am Mietgegenstand dem Vermieter zum Neuwert zu entschädigen.
11. Der Mieter ist nicht berechtigt, technische Änderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.
12. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietgegenstände aus dem Besitz des Mieters zu entfernen, ohne daß es einem gerichtlichen Titel bedarf. Der Mieter hat für freien Zugang zu sorgen.
13. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zurückzuholen und für den offenen Betrag bankübliche Zinsen zu fordern. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. **Etwaige Bedingungen des Mieters sind für den Vermieter unverbindlich.**
15. Die Bestimmungen dieser Bedingung gelten auch für Zubehör des Mietgegenstandes.
16. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zutreffen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
17. Die Gesellschaft haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen gegenüber Dritten.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Kassel.